
S 10 AL 379/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 AL 379/01
Datum	12.02.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 206/04
Datum	22.04.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 12. Februar 2004 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Bewilligung eines Eingliederungszuschusses (EGZ) dem Grunde nach streitig.

Der Kläger ist Inhaber der Firma "B. Verleih K.D."; das Gewerbe wurde zum 30.09.1999 angemeldet. Der Kläger beantragte am 13.03.2001 die Bewilligung eines EGZ für die Einstellung seines am 14.07.1945 geborenen Vaters B.K. Er legte einen mit diesem am 19.03.2001 geschlossenen Arbeitsvertrag über eine Einstellung ab 01.04.2001 als Maschinist vor, ebenso eine Bescheinigung des Amtes für Versorgung und Familienförderung Landshut Versorgungsamt vom 20.09.1996, wonach bei seinem Vater ein Grad der Behinderung (GdB) von 40 v.H. festgestellt ist.

Der Vater des KlÄxgers durchlief von 1959 bis 1962 eine Ausbildung als Landmaschinenmechaniker und war zuletzt vom 01.02.1990 bis 03.05.1996 als AutokranfÄ¼hrer, vom 04.05.1996 bis 30.05.1997 als Lkw-Fahrer und vom 01.06.1997 bis 15.07.1999 wiederum als AutokranfÄ¼hrer beschÄxftigt, anschlie¼end war er arbeitsunfÄxhig krank. Am 11.09.1999 meldete er sich arbeitslos und war anschlie¼end vom 04.10. bis 28.12.1999 und nach einer weiteren Zeit der Arbeitslosigkeit und Krankheit vom 28.02. bis 15.12.2000 bei der Firma M. in R. als Betriebsschlosser beschÄxftigt, wobei dem Arbeitgeber ein EGZ bewilligt worden war. Er meldete sich am 22.12.2000 arbeitslos und gab an, im FrÄ¼hjahr wieder eingestellt zu werden. Am 16.01.2001 erkundigte er sich wegen UmschulungsmÄ¼glichkeiten und gab an, aus gesundheitlichen GrÄ¼nden die TÄxtigkeit beim bisherigen Arbeitgeber auf Dauer nicht mehr verrichten zu kÄ¼nnen. Vom 22.01. bis 02.02.2001 besuchte er auf eigene Kosten einen GÄ¼terfachlehrgang und erkundigte sich am 13.03.2001 nach der MÄ¼glichkeit, der Bewilligung eines EGZ im Falle der Einstellung durch seinen Sohn.

Mit Bescheid vom 28.06.2001 lehnte die Beklagte die Bewilligung eines EGZ mit der BegrÄ¼ndung ab, ein ArbeitsverhÄxtnis bei Verwandten kÄ¼nne nur gefÄ¼rdert werden, wenn die Initiative zur Einstellung vom Arbeitsamt ausgegangen sei, was hier nicht der Fall sei. In seinem Widerspruch verwies der KlÄxger auf die Bewilligung des EGZ fÄ¼r die Einstellung bei der Firma M. , die zeige, dass fÄ¼r seinen Vater grundsÄxtzlich ein EGZ bewilligt werden kÄ¼nne. Mit Widerspruchsbescheid vom 02.10.2001 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegrÄ¼ndet zurÄ¼ck. In AusÄ¼bung des pflichtgemÄxÄ¼en Ermessung sei es sachgerecht, die Leistungen so zu begrenzen, dass eine grÄ¼Ä¼ere Anzahl von Antragstellern gefÄ¼rdert werden kÄ¼nne. GrundsÄxtzlich fÄ¼rdere die Beklagte nicht die Aufnahme eines ArbeitsverhÄxtnisses bei Ehegatten, Eltern und sonstigen Verwandten. Eine solche FÄ¼rderung wÄ¼re ausnahmsweise mÄ¼glich, wenn die Initiative zur Einstellung vom Arbeitsamt ausgehe und anderweitige VermittlungsbemÄ¼hungen wiederholt erfolglos gewesen seien sowie fÄ¼r den zu besetzenden Arbeitsplatz ein Vermittlungsauftrag des Arbeitgebers ohne BeschrÄxnkung auf bestimmte Personen erteilt worden sei; diese Voraussetzungen lÄ¼gen hier nicht vor.

Mit seiner zum Sozialgericht Landshut (SG) erhobenen Klage hat der KlÄxger geltend gemacht, es dÄ¼rfe keine Rolle spielen, ob sein Vater in seiner Firma oder in einer Drittfirma beschÄxftigt werde. In beiden FÄ¼llen werde die Beklagte von Alg-Zahlungen an einen 56-jÄ¼hrigen Arbeitslosen, der zu 40 % behindert und kaum vermittelbar sei, entlastet.

Mit Urteil vom 12.02.2004 hat das SG die Klage abgewiesen. Der Vater des KlÄxgers gehÄ¼re zwar auf Grund seines Alters und des festgestellten GdB von 40 v.H. grundsÄxtzlich zum fÄ¼rderungsfÄ¼higen Personenkreis im Sinne des [Ä§ 218 SGB III](#) . Die GewÄ¼hrung des EGZ stehe jedoch im Ermessen der Beklagten. Nach deren Dienstweisungen sei die FÄ¼rderung eines ArbeitsverhÄxtnisses bei Verwandten ausnahmsweise mÄ¼glich, wenn die Initiative zur Einstellung vom Arbeitsamt ausgehe und andere VermittlungsbemÄ¼hungen wiederholt erfolglos geblieben seien sowie fÄ¼r den zu besetzenden Arbeitsplatz der Vermittlungsauftrag ohne

Beschränkung auf bestimmte Personen erteilt worden sei; diese Voraussetzungen seien hier offenbar nicht gegeben.

Zur Begründung seiner Berufung führt der Kläger aus, die starre Anwendung der Dienstweisung verstoße gegen [Art.6 des Grundgesetzes \(GG\)](#). Es wäre blanker Formalismus, vom Kläger zu fordern, erst einen Vermittlungsauftrag zu erteilen, um dann die Entscheidung der Beklagten abzuwarten. Nachdem er einen Arbeitnehmer habe einstellen müssen, habe es auf der Hand gelegen, den Vater zu Bedingungen einzustellen, wie sie für jeden dritten Interessenten gegolten hätten. Wenn die Beklagte einen EGZ ablehne, obwohl für die Einstellung beim Ziegelwerk R. ein Jahr zuvor ein solcher gewährt worden sei, liege die unterschiedliche Handlung allein in dem Verwandtschaftsverhältnis und verstoße gegen [Art.6 GG](#).

Der Kläger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 12.02.2004 und den Bescheid vom 28.06.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.10.2001 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, über den Antrag des Klägers auf Bewilligung eines Eingliederungszuschusses unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Der Kläger könne nicht verlangen, dass sein Fall in gleicher Weise behandelt werde wie jener, in welchem diverse andere Gründe zu einer ermessensfehlerfreien Forderung der Einstellung geführt hätten. Der Vater des Klägers sei hier nicht von der Beklagten vermittelt worden, ihr sei eine offene Stelle auch erst gar nicht gemeldet worden. Die angesprochene Weisungslage diene in erster Linie dazu, für eine einheitliche Rechtsanwendung bei der Ausübung des Ermessens zu sorgen. Verfassungsrechtliche Bedenken könnten allenfalls gegen die Gesetzesnorm selbst, nicht jedoch gegen die Handlungsanweisungen im Rahmen des Ermessenspielraums vorgebracht werden.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird im Übrigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider Rechtszüge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig ([ÄSÄS 143, 151](#) des Sozialgerichtsgesetzes â SGG -), ein Ausschließungsgrund ([ÄS 144 Abs.1 SGG](#)) liegt nicht vor.

In der Sache erweist sich das Rechtsmittel als unbegründet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen, da die angefochtene Entscheidung der Beklagten nicht zu beanstanden ist.

Es kann dahinstehen, ob der Vater des Klägers zum fürdrungsfähigen Personenkreis im Sinne des [ÄS 218 SGB III](#) in der bis 31.12.2003 geltenden Fassung

zÃ¼hlt; in Betracht kommt Â§ 218 Abs.1 Nr.2, wonach EGZ erbracht werden kÃ¶nnen, wenn Arbeitnehmer, insbesondere Langzeitarbeitslose, Schwerbehinderte oder sonstige Behinderte, wegen in ihrer Person liegender UmstÃ¤nde nur erschwert vermittelt werden kÃ¶nnen. Denn darÃ¼ber hinaus ist im Einzelfall der Nachweis erforderlich, dass die Voraussetzungen des [Â§ 217 SGB III](#) in der bis 31.12.2004 geltenden Fassung vorliegen. Danach kÃ¶nnen Arbeitgeber zur Eingliederung von fÃ¼rderungsbedÃ¼rftigen Arbeitnehmern ZuschÃ¼sse zu den Arbeitsentgelten zum Ausgleich von Minderleistungen erhalten. FÃ¼rderungsbedÃ¼rftig sind Arbeitnehmer, die ohne die Leistung nicht oder nicht dauerhaft in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden kÃ¶nnen.

Im vorliegenden Fall ist fraglich, ob beim Vater des KlÃ¤gers Minderleistungen zu erwarten waren, die eines Ausgleiches in Form des EGZ bedurften. Denn offensichtlich verfÃ¼gte er aufgrund seiner Ausbildung und der beruflichen Erfahrung in verschiedenen TÃ¤tigkeiten Ã¼ber die Qualifikation, die fÃ¼r die ab 01.04.2001 ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit erforderlich war. Hierzu diente offensichtlich auch der von ihm auf eigene Kosten vom 22.01. bis 02.02.2001 besuchte GÃ¼terfachlehrgang. Zudem ist nach [Â§ 217 Satz 2 SGB III](#) in der bis 31.12.2003 geltenden Fassung der Nachweis erforderlich, dass der Vater des KlÃ¤gers ohne die Leistung nicht oder nicht dauerhaft in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden konnte. Dies setzt den Nachweis voraus, dass ohne die GewÃ¤hrung des Zuschusses die konkrete Einstellung zum 01.04. 2001 nicht zustande gekommen wÃ¤re. Hieran bestehen in der Tat aufgrund der familiÃ¤ren Bindungen Zweifel, da es nahe liegt, dass das verwandtschaftliche Moment Ã¼berwiegend fÃ¼r die Einstellung des Vaters ursÃ¤chlich war.

Jedoch kann letztlich dahinstehen, ob aus den dargelegten GrÃ¼nden bereits die tatbestandlichen Voraussetzungen des [Â§ 217 SGB III](#) in der bis 31.12.2003 geltenden Fassung zu verneinen sind. Denn die Bewilligung des EGZ steht im Ermessen der Beklagten, das heiÃt, sie ist selbst bei ErfÃ¼llung der tatbestandsmÃ¤Ãigen Voraussetzungen nicht verpflichtet, den Zuschuss zu bewilligen. Eine solche Verpflichtung kann auch nicht aus der Tatsache hergeleitet werden, dass fÃ¼r die Einstellung des Vaters des KlÃ¤gers bei der Firma Maier & Kunze ein solcher Zuschuss bewilligt wurde. Zum einen wurde diese Entscheidung auf den Boden der damals gegebenen Arbeitsmarktsituation getroffen. Zum anderen hÃ¤tte gerade die Tatsache, dass fÃ¼r den Vater des KlÃ¤gers bereits ein solcher Zuschuss gewÃ¤hrt worden war, die Beklagte im Rahmen ihrer Ermessenentscheidung wohl berechtigt, schon aus diesem Grund eine erneute FÃ¼rderung zu versagen. Wesentlich ist jedoch, dass die Beklagte berechtigt ist, innerhalb des fÃ¼rderungsbedÃ¼rftigen Personenkreises eine Auswahl zu treffen, und hierbei bei engen verwandtschaftlichen Beziehungen eine FÃ¼rderung abzulehnen, da in solchen FÃ¤llen die Annahme nahe liegt, dass ein ArbeitsverhÃ¤ltnis auch ohne FÃ¼rderung zustande kommt. Hierbei liegt kein VerstoÃ gegen [Art.6 GG](#) vor, da gerade die verwandtschaftlichen Beziehungen es nahe legen, dass der vom Gesetzgeber verfolgte Zweck, durch die GewÃ¤hrung eines Zuschusses eine Eingliederung zu erreichen, die ohne diesen nicht zustande kÃ¤me, aus den dargelegten GrÃ¼nden nicht gegeben ist.

Es ist nicht ermessenswidrig, wenn die Beklagte in Fällen dieser Art eine Einstellung nur fördert, wenn diese durch ihre Vermittlung zustande kommt und der Arbeitgeber zuvor einen Vermittlungsauftrag erteilt hatte, weil in einem solchen Fall nicht die verwandtschaftlichen Beziehungen allein, sondern die Vermittlungstätigkeit der Beklagten einerseits und die Eröffnung einer Vermittlungsmöglichkeit durch den Arbeitgeber andererseits wenigstens mitursächlich für die Einstellung sind.

Somit war die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 12.02.2004 zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs.2 Nrn.1](#) und [2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 08.09.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024